

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr



Ernst Rockhausen Söhne GmbH & Co. KG  
Andreas-Hecht-Straße 2  
D-04736 Waldheim

Telefon: +49 (0) 34327 956 -0  
Telefax: +49 (0) 34327 956 27

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Auftraggebern, sofern diese Unternehmer im Sinne des §14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.
4. Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Planungen und Berechnungen bleiben vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke verwendet werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich zurückzugeben, sofern kein Vertrag zustande kommt. Ist dies durch Verschulden des Auftraggebers unmöglich, haftet er gegenüber dem Auftragnehmer auf Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens.

## § 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Befristete Angebote enthalten die Bindungsdauer. Technische sowie Änderungen in Ausführung, Material und Konstruktion bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen — wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte — sind, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, nur annähernd maßgeblich und entfalten keine Bindungswirkung. Eigenschaften und Angaben von Herstellern oder Dritten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigen.
3. Für Planungs- und Beratungstätigkeiten, insbesondere die Erstellung von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen usw. sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung entsprechend der „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)“, mindestens jedoch 2% der Angebotssumme zu verlangen, wenn der Auftrag nicht oder nicht im vollen Angebotsumfang an uns erteilt wird, unbeschadet der sich aus § 1 Abs. 4 ergebenden Rechte. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächliche Planungs- und Beratungsaufwand eine geringere Vergütung rechtfertigt. Soweit die vorstehende Regelung als pauschalierter Schadensersatzanspruch auszulegen sein sollte, bleibt dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot. Der Zugang der Bestellung wird von uns bestätigt; diese Bestätigung stellt noch keine Annahme dar. Ein Vertrag kommt erst durch unsere ausdrückliche Annahmeerklärung oder durch Ausführung der Leistung zustande.
5. Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang bei uns anzunehmen. Wir sind berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Auftraggebers – abzulehnen.
6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht von uns zu

vertreten ist.

Bei Nichtverfügbarkeit oder nur teilweiser Verfügbarkeit der Leistung wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet, soweit sie nicht auf bereits erbrachte Leistungen entfallen.

7. Wird die Leistung des Auftragnehmers durch unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände gehindert, die der Auftragnehmer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann – insbesondere durch Betriebs- oder Lieferkettenstörungen; behördliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme, Entziehung); Cyberangriffe; Störung oder Ausfall der öffentlichen Energieversorgung; Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunruhen, Demonstrationen, Konflikte im Landesinneren und -äußeren (z.B. Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr); Terroranschläge, Einsatz von ABC-Stoffen und elektromagnetischen Wellen als Waffe; Pandemien; Freisetzung radioaktiver Strahlung; Naturkatastrophen (z.B. Hochwasser, Schnee-, Schlamm- oder Steinlawinen, Hochschnee, Erdbeben, Blitzschlag) oder durch weitere Fälle von höherer Gewalt –, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Wird die Leistung dadurch dauerhaft unmöglich, entfallen die noch nicht erbrachten Leistungspflichten beider Vertragsparteien, jedoch sind davon Vergütungsverpflichtungen für bereits erbrachte Leistungen ausgenommen.
8. Der Vertragstext sowie die auftragsbezogenen Daten werden von uns gespeichert. Vertragsinhalt ist ausschließlich der dem Kunden nebst den rechtswirksam einbezogenen AGB übermittelte Inhalt der Auftragsbestätigung.

## § 3 Vertragsabwicklung

1. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er seine Leistung aufgrund von Umständen nicht erbringen kann, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen (z. B. mangelnde Baufreiheit, fehlendes oder mangelhaftes beigestelltes Material, unzureichende Baustellen-Infrastruktur). Entsprechendes gilt bei Verzögerungen von Vorgewerken, höherer Gewalt oder unverschuldeter Selbstbelieferungsausfälle.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Insbesondere hat er auf eigene Kosten sicherzustellen, dass während der Ausführung der Arbeiten Strom, Wasser, Beleuchtung, geeignete Lagerflächen sowie ein ungehinderter Zugang zur Baustelle zur Verfügung stehen.
3. Der Auftraggeber hat alle für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen und behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen und uns vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
4. Der Auftraggeber hat uns rechtzeitig über ihm bekannte, nicht erkennbare Gegebenheiten am Einsatzort, insbesondere über verdeckt verlaufende Leitungen, Kabel oder sonstige bauliche Besonderheiten zu informieren. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet der Auftraggeber für daraus entstehende Schäden.
5. Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, sofern und solange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder Änderungen des Leistungsumfangs verlangt. Dies gilt auch bei Verzögerungen durch andere Gewerke oder sonstige nicht von uns zu vertretende Umstände.
6. Kann die Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Leistungsbereitschaft auf den Auftraggeber über. Etwaige Lager- und Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
7. Beim Anliefern wird vorausgesetzt, dass das Lieferfahrzeug unmittelbar an das Gebäude heranfahren und entladen kann. Mehrkosten aufgrund erschwelter Anfahrt, verlängerter Transportwege oder besonderer örtlicher Gegebenheiten werden gesondert berechnet. Für Transporte über das 2. Obergeschoss hinaus hat der Auftraggeber geeignete mechanische Transportmittel bereitzustellen. Treppen müssen ausreichend dimensioniert und passierbar sein.

8. Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrgeld) in Rechnung gestellt.
9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Nachunternehmer zu vergeben. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der jeweilige Nachunternehmer fachkundig und zuverlässig ist.
10. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
11. Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder -leistungen. Erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung keine Abnahme oder wird die Leistung vom Auftraggeber in Gebrauch genommen, gilt die Leistung als abgenommen.
12. Eine Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 2 BGB)

## § 4 Kündigung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ohne wichtigen Grund, erhält der Auftragnehmer neben der Vergütung für bereits erbrachte Leistungen eine Kündigungsentschädigung von 10% der Vergütung für den noch ausstehenden Leistungsteil. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer kann eine höhere Entschädigung verlangen, sofern er einen höheren Schaden nachweist.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Einbruchschäden ausreichend zu versichern. Etwaige Ansprüche gegenüber Versicherungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des Warenwertes bzw. der noch offenen Forderungen an uns ab.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Dritte Zugriff auf die Vorbehaltsware nehmen, insbesondere im Falle von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen. Ebenso sind uns Beschädigungen, Verlust sowie ein Wechsel des Besitzes oder des Geschäftssitzes unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden ist.

## § 6 Bauhandwerkersicherung

Unter den Voraussetzungen des § 650f BGB hat der Auftragnehmer das Recht, vom Auftraggeber eine Sicherheit zu verlangen. Solange der Auftraggeber diese Sicherheit nicht stellt, sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern und eine angemessene Frist zur Stellung der Sicherheit zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

## § 7 Vergütung

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger Versand- und Transportkosten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
2. Die im Angebot ausgewiesenen Preise gelten unter der Voraussetzung, dass sämtliche angebotenen Leistungen vollständig und in einem zusammenhängenden Auftrag ausgeführt werden können sowie eine ununterbrochene Leistungserbringung möglich ist. Verzögern sich Beginn oder Durchführung der Leistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers, Verzögerungen durch andere Gewerke oder sonstige äußere Umstände, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert zu berechnen. Sind zwischen Vertragsschluss und Leistungsbeginn oder während der Ausführung der Leistungen mehr als drei Monate vergangen und haben sich in diesem Zeitraum Material- oder Lohnkosten wesentlich verändert (mindestens jedoch um 3 %), sind wir berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Vergütung vorzunehmen. Entsprechende Kostensenkungen werden nach denselben Maßstäben zugunsten des Auftraggebers bei der Vergütung berücksichtigt. Auf Verlangen des Auftraggebers werden die maßgeblichen Kostenveränderungen nachvollziehbar dargelegt.
3. Wir sind berechtigt, für erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand zu verlangen. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber in Verzug. Im Falle des Verzugs schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## § 8 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Ein Gefahrübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Auftraggeber über.
2. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versand- bzw. Leistungsbereitschaft auf den Auftraggeber über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet.
4. Entstehen dem Auftragnehmer infolge des Annahmeverzugs des Auftraggebers oder aus sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen zusätzliche Aufwendungen, insbesondere Lagerkosten, so hat der Auftraggeber diese zu tragen.

## § 9 Gewährleistung

1. Für Mängel der erbrachten Leistungen leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung (Nacherfüllung).
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsregelungen dieser AGB geltend machen. Bei nur geringfügigen Mängeln ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
3. Mängelansprüche des Auftraggebers gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht), verjähren abweichend von der gesetzlichen zweijährigen Verjährungsfrist in einem Jahr seit Abnahme. Dies gilt auch bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits

errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder die Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

4. Keine Mängel stellen insbesondere dar:

- natürliche Abnutzung und Verschleiß durch bestimmungsgemäßen Gebrauch,
- unsachgemäße Nutzung und Pflege oder fehlende Wartung durch den Auftraggeber sowie ungeeignete klimatische Bedingungen (z.B. Luftfeuchtigkeit, Temperatur)
- natürliche Eigenschaften von Materialien, insbesondere bei Holz (z. B. Farb-, Struktur- und Maserungsabweichungen),
- geringfügige und branchenübliche Abweichungen bei Materialien, Oberflächen und Nachbestellungen.

5. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben gesetzliche Ansprüche unberührt.

## § 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

Bei Werklieferungsverträgen, die für Auftraggeber und den Auftragnehmer ein Handelsgeschäft darstellen, gilt § 377 HGB. Für die Anzeigen nach § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB gilt jeweils eine Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der Anzeige durch den Auftraggeber. Die gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn diese Fristen vom Auftraggeber nicht eingehalten werden.

## § 11 Haftungsbeschränkungen und -freistellung

- Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur
  - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
  - bei fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
  - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
  - bei Übernahme einer Garantie oder
  - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit.  
In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- Der Auftraggeber stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von schuldhaften Pflichtverletzungen des Auftraggebers entstehen, es sei denn, wir haben die Ursache zu vertreten.

## § 12 Compliance

- Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention, Arbeitsrecht, Einhaltung der Vorschriften zum Mindestlohn und den Mindestbedingungen am Arbeitsplatz sowie Datenschutz.
- Der Auftragnehmer versichert, dass er geeignete Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass weder er selbst noch für ihn handelnde Dritte gegen gesetzliche Vorschriften oder ethische Grundsätze im Sinne von „Corporate Social Responsibility“ (CSR) verstoßen. Dies umfasst insbesondere die Vermeidung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie die Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen.

## § 13 Datenschutz

- Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes,

soweit dies zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere zu Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung sowie zu den Rechten der betroffenen Personen, ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung.

2. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, von den beauftragten Einrichtungen während der Produktion, Montage und/oder im verbauten Endzustand Bilder anzufertigen und diese zu verarbeiten.

## § 14 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere technische Unterlagen, Planungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

## § 15 Schlussbestimmungen

- Für diese AGB und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.